

Fax: 06059/ 909311
eMail: vorstand@bergwinkel91.de

DATEN

Hiermit trete ich dem Fanclub Bergwinkel bei. Die Satzung (siehe Anlage) liegt mir in aktueller Fassung vor und ich erkläre mich damit einverstanden.

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Wohnort: _____

Handynummer: _____

eMail: _____

Beruf/Rentner/Schüler: _____

Fanprojekt-Mitglied: ☐ Ja ☐ Nein Mitgl.-Nr.: _____

Borussia-Mitglied: ☐ Ja ☐ Nein Mitgl.-Nr.: _____

EINZUG

Einzugsermächtigung: ich bin mit der Abbuchung des Jahresbeitrages lt. Satzung in der gültigen Fassung (siehe Anlage), sowie zur Bezahlung von bestellten Karten, Fahrten usw. einverstanden. Ich bestätige hiermit, dass ich Kontoinhaber bin und Berechtigung zur Erteilung von Lastschriften auf dieses Konto habe. Kosten die durch fehlgeschlagener Lastschriften entstehen (z.B. nicht gedecktes Konto, Kontoumzug, falsche Daten etc.) werden mir belastet. Einzüge erfolgen per elektronischem Lastschriftverfahren.

IBAN: _____

Bankinstitut: _____

BIC: _____

Kontoinhaber: _____

Ort und Datum

Unterschrift



Borussia Mönchengladbach
Fanclub **Bergwinkel '91**
Alte Bahnhofstraße 2
36396 Steinau a.d.Str.
www.bergwinkel91.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Satzung Borussia Mönchengladbach Fanclub Bergwinkel `91

Der Club wurde am 14.11.1991 unter dem Namen FANCLUB BERGWINKEL `91" gegründet.

Präambel

Der Club ist eine Vereinigung von Fans des Fußballvereins Borussia VfL 1900 e.V. Mönchengladbach. Die Mitglieder drücken mit einer Mitgliedschaft ihre Sympathie zum Verein aus. Ohne Gewinnorientierung soll der Club eine Organisationsplattform bieten, auf der sich die Mitglieder zu gemeinsamen Fahrten organisieren, den Dialog fördern und einen loyalen Zusammenhalt unter dem Clubnamen und seinen Erscheinungsformen stehen.

§ 1 Sitz des Clubs

Sitz des Clubs ist die Anschrift des jeweiligen I. Vorsitzenden.

§ 2 Führung und Leitbild

Der Club wird ehrenamtlich geführt und ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

Der Club erkennt das Fanprojekt Mönchengladbach e.V. als einzigen Dachverband der Faninteressen von Borussia Mönchengladbach an.

Dem Club und seinen Mitglieder ist es freigestellt sich zu fan- und fußballpolitischen Themen, auch gegenüber Borussia Mönchengladbach, kritisch zu äußern.

Der Club kann offiziell nur von seinen Vorstandsmitglieder vertreten werden.

§ 3 Zweck und Ziele

1. Die Mitgliedsbeiträge werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet
2. Begünstigungen für einzelne Clubmitglieder sind ausgeschlossen.
3. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Club oder bei deren Auflösung haben die Clubmitglieder keinen Anspruch auf das Barvermögen
4. Bei Auflösung des Clubs soll das Restvermögen einen wohltätigen Zwecke zugute kommen. Dieser Zweck soll unmittelbar mit Borussia Mönchengladbach oder der Fanszene von Borussia Mönchengladbach zu tun haben.
5. Der Club unter der Führung seines Vorstandes tritt nicht als Dienstleister auf. Insbesondere nicht für Fahrten oder Karten. Er versteht sich als Zweckgemeinschaft. Folglich leiten sich keinerlei Ansprüche auf die Zuteilung und Vergabe von Fahrten, Karten etc. ab.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr!

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Club kann jede Person werden. Jugendliche (14-18 Jahre) und Kinder (unter 14 Jahre) brauchen eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Clubmitglieder müssen das 18.Lebensjahr vollendet haben. Ausnahme: Wenn die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberichten vorliegt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aber auch Nichtmitglieder die Ehre einer Ehrenmitgliedschaft mit Mehrheitsbeschluss zukommen lassen.

§ 6 Haftung

Die Mitglieder haben gegen den Club keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, der Benutzung von Clubeigentum oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Für Schäden jeglicher Art haftet grundsätzlich jedes Mitglied selbst. Insbesondere bei mutwilliger Sachbeschädigung oder bei Verstößen gegen Stadionordnungen.

§ 7 Beiträge

Für Clubmitglieder werden jährliche folgende Beiträge festgesetzt:

1. Kinder unter 14 Jahren und Ehrenmitglieder beitragsfrei.
2. Behinderte und Schüler ab 14: Jahre, Arbeitslose, Azubis, Studenten, Rentner u.ä.: 18,00 EUR 18,00 EUR
3. Vollerwerbstätige: 30,00 EUR 30,00 EUR

Bei Eintreten in die Sparte der Vollerwerbstätigen ist vom Betroffenen selbst unverzüglich die Änderung dem Kassenwart bekanntzugeben.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die bis spätestens 31.12. eines Jahres einem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.
2. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung der Zahlung nicht nachkommt.
3. Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung und Ordnung des Clubs verstößt oder sich eines schwerwiegenden, clubschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
4. Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der schriftlich mitgeteilt wird.

Der Titel einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung widerrufen werden oder durch ausdrücklichen Wunsch des Ehrenmitgliedes. Der Titel der Ehrenmitgliedschaft bleibt über den Tod hinaus bestehen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand regelt die Geschäfte und ist offizieller Repräsentant des Clubs.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erster und Zweiter Vorsitzender
 - b) Schriftführer und Kassenwart
 - c) Erster und Zweiter Kassenprüfer
2. Der Vorstand kann zur Erledigung aller Aufgaben dritte Personen heranziehen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, wird bei der nächsten Versammlung ein Nachfolger gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten 7 Monate eines Kalenderjahres (alt: Geschäftsjahr) wird eine Jahreshauptversammlung abgehalten.

1. Mit Rückblick auf das vergangene Kalenderjahr (alt Geschäftsjahr)
 2. Neuwahl des Vorstandes (erfolgt für alle vier (alt: zwei) Kalenderjahre)
- Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr für den ausscheidenden Kassenprüfer ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
3. Bericht der Kassenprüfung
 4. Entlastung des Vorstandes

Bei jeder Versammlung ist vom jeweiligen Protokollführer ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse können dann gefasst werden, wenn bei einer Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit besteht. Beschlüsse können bei jeder Versammlung gefasst werden.

§ 11 Gültigkeit und Änderungen

Die Clubsatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.1992 beschlossen!

Der § 12 wurde durch Mehrheitsbeschluss während der Jahreshauptversammlung am 02.02.1996 geändert.

Die Satzung wurde durch Mehrheitsbeschluss während der Jahreshauptversammlung am 18.06.2014 geändert.